



SACHVERSTÄNDIGEN-GUTACHTEN

VKS-Smart-Repair-MR/20250908SR

Sicherheit

Kompetenz

Vertrauen

Leitlinie zu Smart-Repair beim HS-Schaden

Smart Repair stellt aus technischer Sicht keine sach- und fachgerechte Instandsetzung im Sinne einer Haftpflichtschadensregulierung dar und hat im Beweissicherungsgutachten deshalb nichts zu suchen. Ein solches Gutachten wäre sonst technisch und beweisrechtlich unbrauchbar.

Nachfolgend einige Begründungen hierzu:

Grenzen von Smart Repair

Smart Repair-Methoden sind auf die kostengünstige Beseitigung kleiner, oberflächlicher Schäden ausgelegt und verzichten auf großflächige Reparatur, Ersatzteile oder komplette Lackierungen. Das führt dazu, dass:

- strukturelle Schäden am Fahrzeug, die die Integrität und Sicherheit betreffen, nicht zuverlässig beseitigt werden können
- betroffene Lackschichten entweder gar nicht oder nur unvollständig wiederhergestellt werden
- Farbübergänge, Glanzgrad sowie Materialeigenschaften oft sichtbar bleiben und damit die Werterhaltung, Optik und Schutzwirkung des Fahrzeugs beeinträchtigt werden können
- Herstellervorgaben in der Regel konventionelle Reparaturmethoden vorschreiben und Smart Repair nicht als gleichwertig anerkennen, verliert zusätzlich das Bauteil normalerweise die Garantie des Herstellers

Fehlende Nachvollziehbarkeit und Beweiswert

Durch die punktuelle, minimalinvasive Ausbesserung wird der "Originalzustand" des Fahrzeugs nicht wiederhergestellt. Übergänge sind für Laien wie auch für Gutachter im Nachhinein schwer nachprüfbar – etwa, ob ein Schaden tatsächlich sachgemäß und unsichtbar entfernt oder nur oberflächlich kaschiert wurde. Die vollständige Dokumentation des ursächlichen Schadens und seines Umfangs ist damit nicht gewährleistet.



Folgen für das Gutachten

Wird im Beweissicherungsgutachten auf Smart Repair abgestellt, besteht das Risiko, dass

- die vollständige Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB nicht zu belegen ist und somit der Geschädigte keinen vollständigen Ausgleich bekommt
- technische Folgeschäden oder Wertverluste auftreten, die mit einer vollwertigen Reparatur nicht entstanden wären
- im Verkaufs- oder Leasingfall eine Wertminderung festgestellt wird, da der Schaden nur "kosmetisch" und nicht nach Herstellervorgaben beseitigt wurde

Ein Gutachten, das Smart Repair als vollwertige sach- und fachgerechte Reparaturmethode einsetzt, verfehlt daher die zwingenden Anforderungen an die Beweissicherung, verliert seinen Beweiswert im Rechtsstreit und ist für die Durchsetzung von Ansprüchen unbrauchbar.

Ein Kfz-Sachverständiger darf bei einem Beweissicherungsgutachten für einen Haftpflichtschaden, Smart Repair, Beulendrücken oder vergleichbare Techniken nicht als Schadenersatzkosten im Sinne des § 249 BGB kalkulieren, weil für die Schadensregulierung strenge Voraussetzungen für die Erforderlichkeit und Gleichwertigkeit der Reparatur gelten und die vollständige Wiederherstellung des vorherigen Zustands Anspruchsgrundlage ist.

Grundsatz des § 249 BGB: Naturalrestitution

§ 249 BGB verlangt, dass derjenige, der Schadensersatz schuldet, den Zustand wiederherzustellen hat, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Der Geschädigte hat Anspruch auf sach- und fachgerechte Wiederherstellung und muss keine "Reparatur zweiter Klasse" akzeptieren.

Technische und wirtschaftliche Gleichwertigkeit erforderlich

Smart Repair oder Beulendrücken dürfen als Reparaturmethode nicht kalkuliert werden, da diese nachweislich nicht gleichwertig und geeignet sind, den entstandenen Schaden Fach- und Sachgerecht zu beseitigen. Der Sachverständige darf daher im Gutachten nur eine Herstellerkonforme Sach- und Fachgerechte Reparaturmethoden einbeziehen, da die Smart-Repair Methode in Bezug auf Haltbarkeit, Optik, Funktion und Wertminderung dem konventionellen Verfahren nicht entspricht. Ein Verweis auf die günstigere Technik ist nicht zulässig, zumal dies die Objektivität des Sachverständigen in Frage stellt.



Keine abstrakte oder pauschale Kalkulation zulässig

Wird Smart Repair oder Beulendrücken als pauschal "ausreichend" kalkuliert, werden die Anforderungen des § 249 BGB nicht erfüllt. Eine solche Kalkulation wäre im Streitfall angreifbar und kann dazu führen, dass der Geschädigte auf eigene Kosten nachbessern muss, da das Ergebnis mangelhaft ist. Das Sachverständigen Gutachten kann unbrauchbar sein und der Sachverständige kann in Regress genommen werden.

Beweissicherungsinteresse

Insbesondere im Rahmen eines Beweissicherungsgutachtens steht das Interesse im Vordergrund, sämtliche originären Schäden vollständig festzustellen und zu dokumentieren. Würden bereits im Vorfeld kostengünstigere Methoden als Standard angesetzt, gefährdet das die vollständige Schadensfeststellung sowie die Absicherung etwaiger weitergehender Ersatzansprüche.

Zusammenfassung

Smart Repair oder Beulendrücken dürfen somit nicht als Schadenersatzkosten gemäß § 249 BGB im Haftpflichtschaden-Gutachten kalkuliert werden, da dies gegen das Prinzip der Naturalrestitution nach § 249 BGB verstößt.

Präsident

Andree Ballin

Bundesvorsitzender

Michael L. Rettinger

stellv. Bundesvorsitzender

Oliver Hallix